

# kriens

## Beantwortung Interpellation

### Interpellation Lengwiler: Kosten für Stadt Kriens reduzieren durch konsequente Nutzung der Prämienverbilligung durch Anspruchsberechtigte Nr. 092/22

Eingang

13. Januar 2022

Zuständiges Departement

Sozialdepartement



## Beantwortung

- 1. Welche Daten erhebt die Stadt Kriens über die Bezugsberechtigung und den tatsächlichen Bezug von Prämienverbilligungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner?**

Die Stadt Kriens erhebt nicht selbstständig Daten über die individuelle Prämienverbilligung (IPV), auch Krankenkassenprämienverbilligung genannt. Die Ausgleichskasse erhebt die Daten der Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen. Diese haben automatisch Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung. Die Sozialdienste Kriens melden alle Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe für die IPV an (vgl. auch Ziff. 5 nachstehend).

- 2. Welcher Anteil der Krienser Bevölkerung, welcher einen Anspruch auf die Prämienverbilligung hätte, hat eine solche Verbilligung beantragt? Welcher Anteil an Prämienverbilligungen wird nicht beansprucht?**

2020 haben gemäss Statistik der Ausgleichskasse Luzern in Kriens 7'623 Personen Prämienverbilligung erhalten, 2021 waren es 7'902 Personen. Die ständige Wohnbevölkerung von Kriens betrug im Jahr 2020 28'245, im Jahr 2021 28'597. Der Anteil der Personen in Kriens, welche Prämienverbilligung bezogen haben, betrug im Jahr 2020 demnach rund 27 %, im Jahr 2021 27.6 %. Die Höhe der jeweiligen IPV pro Person ist der Stadt Kriens nicht bekannt.

Meldet sich eine Person in finanzieller Not bei den Sozialdiensten, wird abgeklärt, ob sie Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) hat. Personen, die WSH beziehen, haben Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie (Art. 3 Prämienverbilligungsverordnung). Der Antrag wird über das Dossier der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgewickelt. Diese Personengruppe wird also systematisch erfasst und die Prämienverbilligung wird durch die Sozialdienste angemeldet.

Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie haben aber auch Personen, deren Budget aufgrund der Einrechnung der effektiven Krankenkassenprämie einen Fehlbetrag aufweist, welchen sie aber durch Erhalt der Verbilligung der vollen Richtprämie decken können („IPV ohne WSH“). Wird nach der Prüfung festgestellt, dass kein weitergehender Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, jedoch Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie (IPV ohne WSH), kann der Sozialdienst bei WAS Ausgleichskasse Luzern die volle Richtprämie der

Prämienverbilligung geltend machen (Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe 11 von Januar 2022, Anhang 19).

Personen ausserhalb des Anspruchs auf WSH oder IPV ohne WSH (wie oben ausgeführt), die aber Anrecht auf Prämienverbilligung hätten und eine solche nicht beantragen, sind nicht bekannt. Die Sozialdienste sind nicht in der Lage, diesen Anteil an nicht bezogenen Prämienverbilligungen in Erfahrung zu bringen. Entsprechend kann auch keine Aussage zum «Anteil an nicht beanspruchten Prämienverbilligungen» gemacht werden.

**3. Wie weist die Stadt Kriens zusätzlich zu den Informationen im Kriens Info und der Website ihre Einwohnerinnen und Einwohner darauf hin, dass sie Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben und einen Antrag stellen sollen? Wie wird die Bevölkerung für das Thema sensibilisiert?**

Die Stadt Kriens erklärt unter <https://www.stadt-kriens.ch/stadtbuero/dienstleistungen/paemienverbilligung> wer Anspruch auf Krankenkassenprämienverbilligung hat und verweist für mehr Informationen auf die Webseite der Ausgleichskasse Luzern. Die Webseite der Stadt Kriens weist insgesamt jährlich rund 600'000 Zugriffe auf.

Zudem wird jährlich im Mitteilungsblatt der Stadt Kriens «Kriens Info» auf die Möglichkeit der Anmeldung für die individuelle Prämienverbilligung und die Anmeldefristen hingewiesen. Das Kriens Info erscheint in einer Auflage von 15'000 Exemplaren und wird kostenlos an alle Haushaltungen in Kriens verschickt.

**4. Welchen Betrag bezahlt die Stadt Kriens jährlich für Verlustscheine von Krankenkassenprämien von Einwohnerinnen und Einwohner, die zwar einen Anspruch auf Prämienverbilligung hätten, diese jedoch nicht beantragt bzw. bezogen haben?**

Bezahlt eine Einwohnerin oder ein Einwohner von Kriens die Krankenkassenprämie nicht, wird diese Person dafür durch die Krankenkasse betrieben. Kann der betriebene Betrag durch das Inkasso nicht gedeckt werden, wird durch das Betriebsamt ein Verlustschein ausgestellt. Der Verlustschein wird nicht durch die Einwohnergemeinde bezahlt.

Hingegen bezahlen die Gemeinden jährlich Pro-Kopf-Beiträge an den Kanton für uneinbringliche Krankenkassenprämien. Gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865) § 5 Abs. 4 wird die Differenz der bezahlten Forderungen gemäss Abs. 3b und der eingegangenen Beträge gemäss Abs. 3c sowie die Verwaltungskosten der Stelle (STAPUK) je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres. Für 2021 wurde der Stadt Kriens für uneinbringliche Krankenkassenprämien der Betrag von Fr. 283'227.00 in Rechnung gestellt.

Zudem werden gemäss Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz, SRL Nr. 866), § 10 die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss § 8 Abs. 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Dazu gehören auch die Beiträge «IPV ohne WSH», d.h. auch diese werden zu 100 % von den Wohnsitzgemeinden finanziert. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen. Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (2008) beträgt der Bundesbeitrag an die Prämienverbilli-

gung fix 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und wird anhand ihrer Wohnbevölkerung an die Kantone aufgeteilt. 2021 übernahm der Bund rund 83 % der Kosten IPV (ohne IPV WSH). Der Stadt Kriens wurden 2021 Kosten für die Prämienverbilligung von insgesamt Fr. 3'116'234.00 in Rechnung gestellt: Fr. 2'159'007.00 für IPV zur WSH (Anteil Gemeinde 100 %), Fr. 957'227.00 IPV zur EL und übrige (Anteil Gemeinde 50 %).

Die Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen Luzern (STAPUK) ist eine eigenständige Stelle, welche die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler führt und verwaltet. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen, den Leistungserbringern sowie den Gemeinden. Gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865) § 5 und 5a werden die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen. Der Stadt Kriens wurden für das Jahr 2021 Verwaltungskosten STAPUK Fr. 2'590.00 in Rechnung gestellt.

#### Zusammenfassung

Verteilung 2021	Bund	Kanton	Gemeinde	Betrag Kriens
IPV zur WSH / IPV ohne WSH	0 %	0 %	100%	2'159'007.00 CHF
IPV zur EL und übrige	83 %	8.5 %	8.5 %	957'227.00 CHF
STAPUK		50 %	50%	2'590.00 CHF
uneinbringliche KV-Prämien		50 %	50%	283'227.00 CHF

**5. Welche zusätzlichen Massnahmen kann die Stadt Kriens ergreifen, damit solche Kosten in Zukunft verhindert werden können? Sieht die Stadt Kriens weitere Möglichkeiten, um aktiv Einfluss zu nehmen, dass die Prämienverbilligungen auch tatsächlich beansprucht werden (z.B. direkte Ansprache von bekannten Fällen, Unterstützung bei der Antragstellung etc.)?**

Die Kosten für uneinbringliche Krankenkassenprämien können nur bedingt eingespart werden. Würden sich nämlich alle Berechtigten für die individuelle Prämienverbilligung anmelden, müssten die daraus entstehenden Kosten ja ebenfalls anteilmässig durch die Gemeinden übernommen werden.

Die Stadt Kriens sieht - abgesehen von den in Frage 3 genannten Publikationen - keine Möglichkeit, auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kriens einzuwirken, individuelle Prämienverbilligung in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen sind die Personen, die bei der Stadt Kriens WSH beantragen und/oder erhalten.

Kriens, 24. März 2022